S T A T U T E N des SFKV Unterverbandes Stadt Luzern

In den nachfolgenden Statuten wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für die weibliche.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Freie Keglervereinigung Unterverband Stadt Luzern" (SFKV - UV Stadt Luzern) besteht seit 1968 (bis 1996 als Teilverband des Kantonalverbandes Luzerner Freie Keglervereinigung) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Luzern.

Die Verbandsadresse ist identisch mit dem jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der SFKV - UV Stadt Luzern bezweckt:

- a) Die F\u00f6rderung des Kegelsportes nach dem Grundsatz des SFKV-Zentralverbandes "Kegeln als Spiel mit sportlichem Ziel, Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit".
- b) Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder im allgemeinen.

Art. 3 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der SFKV - UV Stadt Luzern über folgende Mittel:

- a) Mitglieder, die als Angehörige eines Klubs oder als Einzelmitglieder dem Verband beitreten.
- b) Aktivitäten und Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
- c) Finanzielle Mittel, die durch die Mitglieder direkt erbracht oder durch Veranstaltungen realisiert werden.

II. Verbandsstruktur

Art. 4 Verbandsgebiet

Der SFKV - UV Stadt Luzern umfasst gemäss Auflösungvereinbarung im Sinne der Statuten des früheren LFKV-Kantonalverbandes folgendes Verbandsgebiet:

Das Stadtgebiet und die Gemeinden Udligenswil, Adligenswil, Dierikon, Ebikon, Emmen, Littau, Kriens, Horw, sowie das Gebiet der Kantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden (ausgenommen die Gemeinde Lungern, die seit jeher dem SFKV-Unterverband Interlaken-Oberhasli angeschlossen ist).

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Für die Verbandszugehörigkeit gelten:

(SFKV-Statuten Art. 10)

Beim Einzelmitglied der gesetzliche Wohnsitz; bei Klubmitgliedern der Standort der Heimbahn des Klubs. Wechselt ein Kegler im Laufe des Sportjahres sein Domizil in einen anderen Unterverband, bleibt er bis Ende Jahr Mitglied des SFKV - Unterverbandes Stadt Luzern.

Ein Domizilwechsel eines Klubs in einen anderen Unterverband (Verlegung des Heimbahndomizils) kann nur auf schriftliches Gesuch hin, mit Einwilligung des UV-Vorstandes Stadt Luzern erfolgen. Bei Auflösung eines Klubs sind die betroffenen Kegler noch bis Ende des Sportjahres als Einzelmitglied des SFKV-UV Stadt Luzern startberechtigt.

Art. 6 Bindung zum SFKV-Zentralverband

Der SFKV - UV Stadt Luzern ist in den Bereichen Administration und Sportbetrieb grundsätzlich autonom. Er hat sich bei der Gestaltung des Vereinsprogramms jedoch nach den Statuten und Reglementen des SFKV-Zentralverbandes, sowie nach den Richtlinien des Zentralvorstandes und nach den Beschlüssen der SFKV-Delegiertenversammlung zu richten.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaftsarten

Der SFKV - UV Stadt Luzern besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Klubmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 8 Voraussetzung

Mitglieder des SFKV - UV Stadt Luzern können Frauen und Männer ab dem 16. Altersjahr werden (SFKV-Statuten Art. 12). Die Mitgliedschaft des SFKV - UV Stadt Luzern ist nur in Verbindung mit dem Beitritt zum SFKV-Zentralverband möglich. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten und Reglemente des SFKV-Zentralverbandes und des SFKV - UV Stadt Luzern.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Für die Mitglieder des SFKV - UV Stadt Luzern gelten grundsätzlich die Rechte und Pflichten gemäss den geltenden Statuten und Reglemente des SFKV-Zentralverbandes und darüber hinaus die spezifischen Bestimmungen des SFKV - UV Stadt Luzern.

Art. 10 Beitritt

Die Mitgliedschaft als Einzel- oder Klubmitglied beginnt mit der Bezahlung des geltenden Mitgliederbeitrages und der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Als Mitgliederausweis gilt nur der SFKV-Keglerpass, vollständig ausgefüllt, mit Foto und Stempel des SFKV - UV Stadt Luzern und der SFKV-Lizenzmarke des laufenden Vereinsjahres versehen.

Art. 11 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand des SFKV - UV Stadt Luzern bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt dies, kann vom betreffenden Mitglied der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch geltend gemacht. werden.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert automatisch, wer den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht mehr nachkommt. Mitglieder, die gegen die Statuten oder geltenden Reglemente verstossen bzw. durch ihr Verhalten dem

Image des SFKV - UV Stadt Luzern schaden, können im Sinne der Statuten des SFKV-Zentralverbandes ausgeschlossen werden.

Art. 13 Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren vom Tag des Austritts oder des Ausschlusses an jeden Anspruch irgendwelcher Art am Verbandsvermögen des SFKV - UV Stadt Luzern sowie alle anderen mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile und Begünstigungen.

Art. 14 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Belange des SFKV - UV Stadt Luzern besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht nur dem Vorstand zu. Als Richtlinie gelten mehrjährige Tätigkeit und Bewährung im Vorstand oder andere aussergewöhnliche Verdienste.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Verbandsbeitrages befreit. Sie bezahlen nur das Zeitungsabonnement.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des SFKV - UV Stadt Luzern sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungs-Kommission
- d) die Klubdelegierten-Versammlung
- e) die Sportkommission
- f) die temporären Kommissionen

Generalversammlung

Art. 16 Status, Termin, Teilnehmer

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des SFKV - UV Stadt Luzern. Sie findet alljährlich im Monat November statt und behandelt das verflossene Vereinsjahr, das mit dem Datum der Generalversammlung endigt. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt per 31. Oktober. Das Datum wird durch den Vorstand bestimmt und mit dem sportlichen Jahresprogramm publiziert. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle Einzel-, Klub- und Ehrenmitglieder des SFKV - UV Stadt Luzern.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder vorliegt. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 17 Zuständigkeit

Die ordentlichen Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des Auf- und Abstiegs
- g) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Vernehmlassung der aktuellen Themen der DV/SFKV
- k) Beschlussfassung in finanziellen Belangen, die gemäss Statuten einen DV-Beschluss erfordern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- m) Festlegung des Jahresprogramms
- n) Revision der Statuten und Reglemente
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ausserordentliche Generalversammlung behandelt nur das Geschäft oder die Geschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung begründen. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist selbst während der Versammlung nicht möglich.

Art 18 Anträge

Zur Einreichung von Anträgen berechtigt sind der Vorstand, die Ehrenmitglieder, die Rechnungsprüfungs-Kommission, jedes einzelne Mitglied und die Klubs.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich innert der vom Vorstand gesetzten Frist an den UV-Präsidenten einzureichen. Als einzige Instanzen sind die Rechnungsprüfungs-Kommission und der Vorstand nicht an die Anträgsfrist gebunden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit 2/3 Mehrheit erheblich erklärt werden. Anträge für Statuten- oder Reglementsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist eingereicht worden sind.

Art. 19 Beschlüsse und Wahlen

Bei den Sachgeschäften werden die Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Der Vorsitzende beteiligt sich grundsätzlich nur an geheimen Abstimmungen. Sowohl bei offenen wie bei geheimen Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu, wenn eine Abstimmung einen Gleichstand ergibt.

Vorstand

Art. 20 Besetzung

Der Vorstand umfasst grundsätzlich sieben Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung kann eine Veränderung der Mitgliederzahl beschliessen. Der Präsident und der Kassier sind auf die Charge zu wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und er bestimmt auch die Chargen und Ressorts sowie die Zusammensetzung der Kommissionen.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Vorstandsmitglieder, die in einem Zwischenjahr gewählt werden, treten in die Amtsdauer desjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Rücktritte aus dem Vorstand sind bis am 31. August dem UV-Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 22 Befugnisse und Aufgaben

Dem Verbandsvorstand obliegt als vollziehendes Organ die gesamte Geschäftsleitung des SFKV - UV Stadt Luzern, im Sinne der Statuten und der Reglemente des SFKV - UV Stadt Luzern und des SFKV-Zentralverbandes, sowie gemäss den Richtlinien und Beschlüssen, die durch die Generalversammlung in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus fasst er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt auch in allen Belangen den SFKV UV - Stadt Luzern nach aussen.

Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft umschrieben, das durch den Vorstand erlassen wird.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich. Für Entschädigungen und Kompetenzen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34 und 35.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derartige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandsitzung aufzunehmen.

Art. 24 Unterschrift

Der Präsident zeichnet einzeln. Der Vizepräsident zeichnet kolletiv zu zweien. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten.

Rechnungsprüfungs-Kommission

Art. 25 Besetzung

Die Rechnungsprüfungs-Kommission (Revisionsstelle) besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, die durch die Generalversammlung analog dem Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wählbar in die Rechnungsprüfungskommission sind auch Personen, die nicht Mitglied der SFKV bzw. des SFKV UV - Stadt Luzern sind. Die Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungs-Kommission prüft die Buchführung sowie die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung über diese Prüfung Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

Klubdelegierten-Versammlung

Art. 27 Statuts, Termin, Teilnehmer

Die Klubdelegierten-Versammlung hat orientiernden Charakter. Im Sinne von Meinungsforschung können Konsultativabstimmungen durchgefürt werden.

In der Regel findet eine Klubdelegierten-Versammlung drei bis vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Vorberatung der aktuellen GV-Themen statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine Klubdelegierten-Versammlung einzuberufen, wenn besondere Vorkommnisse oder Anliegen eine breit abgestützte Meinungsbildung erfordern.

Zur Teilnahme berechtigt sind: Der Vorstand, die Ehrenmitglieder und von den klubs der Präsident und ein weiteres Mitglied. Bei der Einladung an die Klubs steht dem Vorstand je nach Themen-Schwerpunkte eine flexible Auswahl zu.

Sportkommission

Art. 28 Besetzung

Die Sportkommission besteht aus dem Sportleiter und ein bis zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird in eigener Kompetenz durch den Vorstand aus Vorstandsmitgliedern konstituiert.

Art. 29 Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Sportkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben, das durch den Vorstand erlassen wird.

Temporäre Kommissionen

Art. 30 Zur Bearbeitung besonderer Projekte wie z.B. Revision der Statuten und Reglemente, Organisation von Veranstaltungen etc. kann der Vorstand aus Vorstandsmitgliedern temporäre Kommissionen einsetzen.

V. Sportliches

Art. 31 Grundsätzliches

Die Grundlagen der sportlichen Aktivitäten des SFKV - UV Stadt Luzern richten sich nach den Verbindlichkeiten der Statuten und Reglemente des SFKV-Zentralverbandes.

Art. 32 Organisatorisches

Die Verbindlichkeiten für die sportlichen Aktivitäten und Zielsetzungen sind im Sinne der autonomen Befugnisse im eigenen Sportreglement enthalten, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten darstellt. Nebstdem kann der Vorstand für einzelne Bereiche zur Instruktion Organisationspläne erstellen.

VI. Finanzen

Art. 33 Mittelbeschaffung

Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt der SFKV - UV Stadt Luzern über Einnahmen aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) Abgaben von Meisterschaften, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- c) Allfällige Rückvergütungen aus dem Kranzkartenverkauf gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung SFKV.
- d) Einnahmen verschiedenster Art aus den Aktivitäten des SFKV UV Stadt Luzern oder durch a.o. Zuwendungen.

Art. 34 Entschädigungen

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen stehen ein Sitzungsgeld und Reisespesen zu, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 35 Kompetenzen

Der Vorstand ist zu nicht budgetierten Ausgaben in einer durch die Generalversammlung festgesetzte Limite ermächtigt.

Die Vergütung von zusätzlichen Spesen bei ausserordentlichen Einsätzen liegt in der Entscheidungskompetenz des UV-Präsidenten zusammen mit dem Kassier, die hierführ auch die verantwortbaren Limiten festsetzen.

Art. 36 Haftung

Im Rahmen seiner Verpflichtungen haftet der SFKV - UV Stadt Luzern ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen und den ordentlichen Beiträgen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Statutenrevision

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können mit Zweidrittels-Stimmenmehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag gemäss Art.18 durch die Generalversammlung beschlossen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Statutenänderung kann nicht gestellt werden.

Art. 38 Hoheitszeichen

Die selbständige Identität des SFKV - UV Stadt Luzern wird durch das Hoheitszeichen, die Fahne, symbolisch dokumentiert. Die Wahl des Fähnrichs erfolgt an der UV-Generalversammlung, analog der Wahl der Vorstandsmitglieder. Der Fähnrich leistet die Einsätze grundsätzlich ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen, begrenzt auf Spesenvergütungen, werden durch den Vorstand individuell von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 39 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SFKV - UV Stadt Luzern kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten den Fortbestand des SFKV - UV Stadt Luzern verlangt, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auslösung des SFKV - UV Stadt Luzern wird das Verbandsvermögen für die Dauer von fünf Jahren zugunsten einer eventuellen Neugründung innhalb des gleichen Gebietes bei der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt Luzern zur Verwaltung übergeben. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das Vermögen einer wohltätigen Institution überwiesen. Eine Barauszahlung an die Mitglieder oder an die Klubs kann nicht beschlossen werden.

Art. 40 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden nach Ratifizierung durch den SFKV-Zentralvorstand durch die Generalversammlung des SFKV - UV Stadt Luzern vom 19. November 1999 genehmigt, und mit Beschluss der Generalversammlung vom 23. November 2001, in Art. 16, Abs. 1 (Datum Rechnungsabschluss), teilrevidiert.

SFKV Unterverband Stadt Luzern

Präsident:

Aerny Bucher

Protokollführerin:

Elisabeth Kost